

# **UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLAN ÖSTERREICH 2013**

## **TEIL 7**

### **Steiermark - Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen inklusive Ballungsraum Graz**

**GZ: ABT13-04.00-1/2012-9**

**ENTWURF für die Einbindung der Öffentlichkeit  
gemäß Art. 8, Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG  
über die Bewertung und Bekämpfung von  
Umgebungsärm**

### **Erläuterungsbericht**

**Frist für Stellungnahmen: 1.6.2013 bis 17.7.2013**

## Erläuterungsbericht

Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es zu erheben, wie viele Personen welchen Lärmbelastungen ausgesetzt sind und ggfs. in Form eines sogenannten Aktionsplanes Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung auszuarbeiten.

Die Erhebung der Betroffenheit geschieht anhand sogenannter strategischer Lärmkarten.

Grundlage für die Berechnung dieser strategischen Umgebungslärmkarten ist ein digitales Geländemodell.

Dieses wurde auf Basis von Daten aus dem GIS - Stmk sowie Laserscan-Befliegungsdaten für den Ballungsraum Graz anhand von Höhenschichtenlinien erstellt und um lärmschutzrelevante Bauten wie Lärmschutzwände oder -wälle ergänzt.

Die Gebäude entsprechend der Katastergrundfläche sowie die relevanten Straßenzüge wurden auf das Geländemodell aufgesetzt und die Emissionen der Verkehrsachsen in Abhängigkeit von höchstzulässiger Geschwindigkeit und jährlich durchschnittlicher Verkehrsstärke getrennt nach den Beurteilungszeiträumen (Tag, Abend, Nacht) und getrennt nach PKW und LKW (leicht/schwer und lärmarm) in das Berechnungsmodell übertragen.

Auf Basis dieses Modells wurde die Lärmbelastung in einem Raster von 5 x 5 m berechnet.

Das Ergebnis ist in der strategischen Lärmkarte ersichtlich. Dabei stellen die unterschiedlichen Farbflächen die verschiedenen Lärmbelastungen dar.

Die unterschiedlichen Farbflächen des Konfliktzonenplans zeigen auf, um wie viel Dezibel (dB) die jeweilige Lärmsituation vom Schwellenwert abweicht.

Grün bzw. nicht dargestellte Flächen weisen eine Lärmbelastung unter dem Schwellenwert, in anderen Farben dargestellte Flächen Lärmbelastungen über dem Schwellenwert dar.

Durch Mausclick in die Farbfläche ist der jeweilige Pegelbereich abzufragen.

Anhand der Meldedaten erfolgte die Zuordnung der Anzahl der betroffenen Personen, Gebäude, Wohnungen, Schulen, Kindergärten und Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse.

Dazu wurde an den Abwicklungen der Gebäude alle 3 m ein Rechenpunkt gesetzt. Die Zuordnung aller Betroffenen erfolgte nach dem höchsten Wert, der an einer Fassade eines Objektes ermittelt wurde.

Sämtliche Wohnungen und Einwohner die in einem Objekt mit ruhiger Fassade wohnhaft sind, wurden dem entsprechend zusätzlich in ihrer Gesamtheit der ruhigen Fassade zugerechnet.

Sämtliche Berechnungen erfolgten gemäß RVS04.02.11, ausgegeben 2006 mit dem Akustik-Programm CADNA, 64 Bit, Version 4.2 der DataKustik GmbH.

Sämtliche Berechnungen erfolgten in einer Höhe von 4 m über Boden.

Für die Berechnung der Lärmindizes geltenden folgende Zeiträume:

Tag 06-19 Uhr    Abend 19-22 Uhr    Nacht 22-06 Uhr

Schwellenwert: Wert, bei dessen Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind und beträgt für den  $L_{den}$  60 dB und für den  $L_{night}$  50 dB.

$L_{den}$  (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex): A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel über einen Zeitraum von 24 Stunden, bei dem der Abend- und der Nachtzeitraum stärker gewichtet werden. Gibt die allgemeine Lärmbelastung an.

$L_{night}$  (Nacht-Lärmindex): A-bewerteter energieäquivalente Dauerschallpegel für den Nachtzeitraum. Gibt die Belastung in der Nacht an.

ruhige Fassade: eine Fassade, an der die Lärmbelastung in einer Betrachtungshöhe von 4 m den Schwellenwert um mindestens 5 dB und die Lärmbelastung an der exponiertesten Fassade des Gebäudes um mindestens 20 dB unterschreitet.

Sämtliche Berechnungen erfolgten in einer Höhe von 4 m über Boden.

Bei darüber oder darunter gelegenen Fensteröffnungen bzw. im Freiraumbereich können die hier dargestellten Werte mitunter beträchtlich von den dort tatsächlichen Werten abweichen. Diese Berechnungen dienen somit nicht der Erhebung konkreter Lärmwerte an konkreten Punkten eines Objektes und können somit für andere als strategische Überlegungen nicht herangezogen werden.

Subjektiv-öffentliche Rechte werden durch die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht begründet.

Weitere Informationen sind unter [www.umwelt.steiermark.at/](http://www.umwelt.steiermark.at/) , [www.verkehr.steiermark.at/laermschutz](http://www.verkehr.steiermark.at/laermschutz) und [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) zu finden.